

## **34 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung ( Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) vom 20.06.1995**

Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
über Kosten im Bereich der Justizverwaltung  
(Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Vom 20. Juni 1995 ( [Fn1](#))

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 193) wird nachstehend der Wortlaut des Justizverwaltungskostengesetzes, wie er sich aus

- dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11)

und den Änderungen durch

- § 31 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354)

- Artikel II des Gesetzes zur Änderung von Justizkostengesetzen vom 3. November 1992 (GV. NW. S. 4 34)

- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 193)

ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. Juni 1995

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung  
(Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)  
in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 20. Juni 1995

### **§ 1**

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. Hiervon sind § 4 Abs. 3 und Nummer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der in Satz 1 genannten Justizverwaltungskostenordnung ausgenommen.

(2) Ergänzend gelten die §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis. ( Anlage)

### **§ 2**

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

### **§ 3**

In Hinterlegungssachen setzt bei den Rahmengebühren nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

### **§ 4**

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben

1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Justizverwaltungskostenordnung,
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765), oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
3. Schreibaufgaben für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

## § 5

- (1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.
- (2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 JVKostO ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3.
- (3) Im übrigen gilt für Kosten in Hinterlegungssachen folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten anhängig gemacht werden. 4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund des § 116 Abs. 1 Nr. 4 und des § 116a der Strafprozeßordnung erfolgt, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, bei Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.
7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach Nummern 2 und 3 zu verfahren.
8. § 3 JVKostO findet keine Anwendung.

## § 6

Soweit landesrechtliche Kostenvorschriften auf bundesrechtliche Kostenvorschriften verweisen, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 7

Dieses Gesetz gilt für Gerichtsverwaltungsangelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs sowie der Behörden der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend.

## § 8 ( [Fn2](#) )

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.
- (2)
- (3) Gebühren und Auslagen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.
- (4) Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes Kosten nach den bisherigen Vorschriften erhoben worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

Anlage  
zu § 1 Abs. 2

Gebührenverzeichnis

| Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                               | Gebühren                             |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1   | Feststellungserklärung nach § 1059a Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches                                                                                                                           | 50 bis 750 DM                        |
| 2   | Schuldnerverzeichnis                                                                                                                                                                                                                     |                                      |
| 2.1 | Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozeßordnung)                                                                                                                          | 800 DM                               |
| 2.2 | Erteilung von Abdrucken §§ 915, 915d der Zivilprozeßordnung (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung)                                                                                                                                            | 1 DM je Eintragung, mindestens 20 DM |
|     | Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibauslagen nicht erhoben                                                                                                                                       |                                      |
| 3   | Hinterlegungssachen                                                                                                                                                                                                                      |                                      |
| 3.1 | Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht | 15 bis 500 DM                        |
| 3.2 | Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung                                                                                                                                                                                       | 15 DM                                |
|     | Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 5 Abs. 1 JVKostO in Verbindung mit § 137 Nr. 2 und Nr. 3 der Kostenordnung erhoben                                                                            |                                      |
| 3.3 | Zurückweisung der Beschwerde                                                                                                                                                                                                             | 15 bis 500 DM                        |
| 3.4 | Zurücknahme der Beschwerde                                                                                                                                                                                                               | 15 bis 125 DM                        |
| 4   | Vereidigung, Ermächtigung                                                                                                                                                                                                                |                                      |
| 4.1 | Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern                                                                                                                                                               | 50 bis 300 DM                        |
| 4.2 | Ermächtigung von Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind                                                                            | 50 bis 300 DM                        |

Fn1 GV. NW. 1995 S. 612.

Fn2 Die Vorschriften betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung der Verkündung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11).